

## **Kurzinformation Selbständigkeit und Arbeitslosengeld II**

### **Zum Leistungsprinzip:**

Selbständige und Freiberufler können grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Diese Sozialleistung orientiert sich ausschließlich an der Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers (und der mit in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen) und nicht, wie das Arbeitslosengeld gem. § 117 des Dritten Buches Gesetzbuch (SGB III), an den eingezahlten Versicherungsbeiträgen.

Außerdem ist die Zahlung von Arbeitslosengeld II zunächst nicht daran geknüpft, dass der Hilfebedürftige dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Damit können auch Vollzeit-Selbständige, die (noch) nicht genug für ihren Lebensunterhalt erwirtschaften, vorübergehend ergänzend Arbeitslosengeld II bekommen.

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit sind das Einkommen des Selbständigen und aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

### **Anrechnung von Einkommen:**

Rechtsgrundlage für die Berechnung und Anrechnung von Einkommen aus Selbständigkeit sind § 11 SGB II i.V.m. §§ 3, 5, 6 ALG II-VO.

Arbeitslosengeld II wird grundsätzlich für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten berechnet. Die in diesem Zeitraum zufließenden Betriebseinnahmen, die um **notwendige** Ausgaben und weitere Abzugsbeträge nach Maßgabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vermindert werden, bilden die Feststellungsgrundlage dafür, ob trotz der selbständigen Tätigkeit Hilfebedürftigkeit vorliegt oder nicht.

Die zusätzliche Einbeziehung von Betriebseinnahmen und -ausgaben der letzten sechs Monate vor der Arbeitslosengeld II-Antragstellung z.B. bei Saisonbetrieben ist möglich.

Es besteht die Pflicht, die Hilfebedürftigkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und zu belegen.

Betriebseinnahmen und -ausgaben sind daher ebenfalls in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung und entsprechender Belege wie Rechnungen etc.).

Die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Betriebseinnahmen und – ausgaben sind als Selbsteinschätzung plausibel darzulegen.

Dazu ist der dieser Niederschrift beigefügte sog. EKS-Bogen vollständig auszufüllen.

**Anders als bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt der Grundsicherungsträger keine Abschreibungen oder sonstige pauschalen Abzüge im Sinne des Steuerrechts (wie z.B. Rücklagen), sondern nur notwendige, angemessene tatsächliche Ausgaben.**

Das heißt, dass Ausgaben nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistung zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Die Hilfebedürftigkeit ist auch durch die Möglichkeit der Kostenvermeidung und -optimierung zu vermindern.

Daher müssen Sie bereits bei der Antragstellung angeben, welche Betriebsausgaben Sie planen. Bereits vor Erlass der vorläufigen Bewilligungsentscheidung wird geprüft, ob die geplanten Ausgaben notwendig sind. Sollten Sie die geplanten Ausgaben trotzdem tätigen, obwohl der Grundsicherungsträger entschieden hat, dass die Ausgaben nicht notwendig sind oder nicht den Lebensumständen während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II entsprechen, werden sie nicht von den Betriebseinnahmen abgesetzt.

Gleiches gilt für geplante **Investitionen**. Auch diese bedürfen der vorherigen Prüfung auf Angemessenheit und Notwendigkeit und einer dann evtl. erfolgenden Zustimmung durch den Leistungsträger. Ansonsten werden auch diese nicht von den Einnahmen abgezogen.

Sofern es sich um ein Gewerbe handelt, in dem Lebensmittel und/oder Getränke veräußert werden, werden die **Pauschbeträge nach der Richtsatzsammlung für die unentgeltliche Warenentnahme** als Einnahme angerechnet.

Sofern diese Erfahrungswerte nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, ist der individuelle Eigenverbrauch entsprechend darzulegen.

## **Besondere Konstellationen**

Bei Selbständigen, die einen sogenannten „Saisonbetrieb“ ( z.B. Eiscafe, Schwimmbadkiosk o.a.) betreiben, wird bei der **wiederholten Antragstellung** auf Leistungen nach den Vorschriften des SGB II, das Einkommen eines halben Jahres vor der Antragstellung mit in die Berechnung einbezogen. Bei **Neuanträgen** wird auf Grund der Art der Erwerbstätigkeit eine jährliche Berücksichtigung des Einkommens vorgenommen; d.h., dass in beiden vorgenannten Fällen Einkommensüberschreitungen des Bedarfes in den einkommensschwachen Monaten angerechnet werden. In „guten Zeiten“ über dem Bedarf liegendes Einkommen muss also in „schlechten Zeiten“ eingesetzt werden.

## **Kraftfahrzeugkosten:**

Die laufenden Kosten für im **Betriebsvermögen befindliche Fahrzeuge** (Benzin, Steuer, Versicherungen, Reparaturen usw.) sind Betriebsausgaben.

Ob ein PKW Betriebsvermögen ist bestimmt sich nach dem Inhalt der Versicherungspolice. Der PKW muss dort deutlich als betrieblicher gekennzeichnet sein.

Bei privater Nutzung des Betriebsfahrzeuges ist eine Gewinnkorrektur (Betriebseinnahme) vorzunehmen. Gemäß § 3 ALGII-VO sind für private Fahrten dann die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden privat gefahrenen km zu mindern.

Befindet sich das **Fahrzeug im Privatvermögen** sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. Nur betrieblich veranlasste Kraftfahrzeugkosten, sprich die zu betrieblichen Zwecken gefahrenen km sind Betriebsausgaben. Diese sind mit 0,10 € für jeden gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe abzusetzen.

**Zum Nachweis der Kraftfahrzeugkosten bei einem gemischt genutzten PKW sind Sie verpflichtet, ein Fahrtenbuch zu führen.**

**Zu den Anforderungen an ein Fahrtenbuch erhalten Sie ein gesondertes Informationsblatt.**

**Dieses Informationsblatt wurde Ihnen heute ausgehändigt.**

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt dieser Verhandlungsniederschrift und des Informationsblattes zum Fahrtenbuch. Die vorstehenden Hinweise wurden mir erläutert. Ich habe die Regelungen gelesen und verstanden. Eine Entscheidung über meinen Antrag kann erst nach vollständiger Einreichung der geforderten Unterlagen erfolgen.**

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Antragstellers